

### Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 19 (1) ThürKO § 49 (5) ThürStrG, §§ 1, 2, 12 ThürKAG	119/00 vom 06.07.2000	27.07.2000	31/2000 vom 05.08.2000	01.01.2000	Straßenreinigungsgebührensatzung vom 28.02.1996, zuletzt geändert am 03.12.1997 tritt außer Kraft
		<b>27.07.2000</b>	<b>26/2003 vom 04.07.2003</b>	<b>rückwirkend zum 01.01.2000</b>	<b>erneute Bekanntmachung aufgrund eines formellen Bekanntmachungsfehlers in der ersten Veröffentlichung</b>
1. Änderungssatzung	119/00, 1. Erg. vom 22.11.2001	10.12.2001	51/2001 vom 22.12.2000	01.01.2002	§ 3 – Einteilung der Reinigungsklassen § 4 – Gebühren
		<b>10.12.2001</b>	<b>26/2003 vom 04.07.2003</b>	<b>01.01.2002</b>	<b>erneute Bekanntmachung aufgrund eines formellen Bekanntmachungsfehlers in der ersten Veröffentlichung</b>
2. Änderungssatzung	119/00, 2. Erg. vom 10.07.2003	23.09.2003	39/2003 vom 02.10.2003	01.01.2004	§ 4 - Gebühren
Satzung, § 19 Abs. 1 ThürKO § 49 Abs. 5 ThürStrG §§ 1, 2, 12 ThürKAG	68/2005 vom 21.07.2005	11.08.2005	33/2005 vom 19.08.2005	01.01.2006	Neufassung Außerkräfttreten der Straßenreinigungsgebüh- rensatzung vom 27.07.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.2003

Satzung § 18 (1, 2); § 19 (1) ThürKO § 49 (5) ThürStrG §§ 1, 2, 12 ThürKAG	34/2010 vom 28.10.2010	16.11.2010	47/2010 vom 26.11.2010	01.01.2011	Neufassung Außerkräfttreten der Straßenreinigungsgebüh- rensatzung vom 11.8.2005
Änderungssatzung § 18 (1, 2); § 19 (1) ThürKO § 49 (5) ThürStrG §§ 1, 2, 12 ThürKAG	34/2010, 1. Erg. vom 08.09.2011	27.09.2011	39/2011 vom 02.10.2011	rückwirkend zum 01.01.2011	Änderung Gebührensätze
2. Änderungssatzung § 18 (1, 2); § 19 (1) ThürKO § 49 (5) ThürStrG §§ 1, 2, 12 ThürKAG	34/2010, 2. Erg. vom 12.09.2013	26.09.2013	43/2013 vom 27.10.2013	01.01.2014	Änderung Gebührensätze
3. Änderungssatzung § 18 (1, 2); § 19 (1) ThürKO § 49 (5) ThürStrG §§ 1, 2, 12 ThürKAG	34/2010, 3. Erg. vom 09.11.2017	22.11.2017	48/2017 vom 02.12.2017	01.01.2018	Änderung der Gebührensätze

# **Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigunggebühr in der Stadt Gera (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straße.  
Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
  - a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
  - b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Abschnitte der der Straße zugewandten Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Die öffentlich zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte werden nach ihrer Reinigungshäufigkeit in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1	Reinigungshäufigkeit 1 x wöchentlich
Reinigungsklasse S	Reinigungshäufigkeit 6 x wöchentlich

## **§ 4 Gebührensätze**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfront jährlich für eine Straße der

Reinigungsklasse 1	1,61 EUR
Reinigungsklasse S	9,68 EUR

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen, in denen die Person des Gebührenpflichtigen wechselt, entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, mit dem die Reinigung der Straße eingestellt wird.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Gera mittels schriftlichen Bescheides festgesetzt und erhoben. Sie ist eine Jahresgebühr und kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben (z.B. Grundsteuer) verbunden werden.
- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung fällig.
- (3) Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres beschränkt sich die Gebührenerhebung auf den Erhebungszeitraum gemäß § 5. Für die Straßenreinigung sind Vorauszahlungen für jeden Monat in Höhe von einem Zwölftel der Jahresgebühr nach § 4 zu leisten.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides hat der Gebührenpflichtige die Zahlung unter Zugrundelegung der zuletzt festgelegten Beträge zu leisten.

## **§ 7**

### **Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben und entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen (z.B. Grundbuchauszug).

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

...